

TEILEGUTACHTEN

Nr.: FZTP00/24160/B/24

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : Sonderfahrwerksfedern

den Änderungsumfang zur Tieferlegung des Aufbaus

vom Typ : 10-81-001-01-22; 10-81-001-02-22

Cibach

des Herstellers : Heinrich Eibach GmbH

Suspension Technology Am Lennedamm 1

57413 Finnentrop

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

RWTÜV

Fahrzeug GmbH



Auftraggeber : Heinrich Eibach GmbH

Suspension Technology

Prüfgegenstand : Sonderfahrwerksfedern Blatt 2 von 5

Typ : 10-81-001-01-22; 10-81-001-02-22

Fassung: 05.02.2001

FZTP00/24160/B/24

TEILEGUTACHTEN Nr.:

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Seat
Fahrzeugtyp	6K
Handelsbezeichnung	lbiza (Facelift 2000)
EG-BE-Nr.	e9*98/14*0001*

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

Federausführung vorne	11-81-001-02-VA 11-81-001-01-VA	
für Fahrzeugausführungen	ohne Automatik	
und zul. Achslasten	bis max. 850 kg	bis max. 900 kg

Federausführung hinten	EW 8106002 HA
für zul. Achslasten	bis max. 810 kg

Weitere Einschränkungen:

Nicht für Fahrzeuge mit Niveauregelung.

Bei Fahrzeugen mit Gasentladungsscheinwerfern (Xenonlicht) ist eine Verwendung der Tieferlegungsfedern nur möglich, wenn die Niveaugeber der Leuchtweitenregelung auf das neue Fahrzeugniveau eingestellt werden können.

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch andere Fahrwerksfedern

Teileart : Schraubendruckfeder

Herstellbetrieb : H. Eibach Federn, 57413 Finnentrop Typ : 10-81-001-01-22; 10-81-001-02-22

Ausführungen : 3 (2 Vorderachsfedern, 1 Hinterachsfeder)

Kennzeichnung : Ausführungsbezeichnungen s.u.

Art / Ort der Kennzeichnung : Aufdruck / Bereich der mittleren Windung

Oberflächenschutz : Kunststoffbeschichtung

Technische Daten	V	Vorderachse	
Feder-Ausführungen	11-81-001-02-VA	11-81-001-01-VA	
Kennung	linear	linear	
Außendurchmesser (mm)	137	137	
Drahtdurchmesser (mm)	12,0	12,0	
Federlänge Lo(mm)	>275	290	
Gesamtwindungszahl	6,0	6,0	

Technische Daten	Hinterachse
Feder-Ausführungen	EW 8106002 HA
Kennung	progressiv
Außendurchmesser (mm)	93,5
Drahtdurchmesser (mm)	9,5
Federlänge Lo(mm)	320
Gesamtwindungszahl	11,25

RWTÜV

Fahrzeug GmbH



Auftraggeber : Heinrich Eibach GmbH TEILEGUTACHTEN Nr.:

Suspension Technology FZTP00/24160/B/24

Prüfgegenstand: Sonderfahrwerksfedern Blatt 3 von 5

Typ : 10-81-001-01-22; 10-81-001-02-22 Fassung: 05.02.2001

Endanschläge (Serie)	Vorderachse	Hinterachse
Material	PUR	PUR
Höhe /Durchmesser (mm)	53/57-48	95/55-47
Anzahl der Ringnuten	2	3

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

III.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.
- Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muß auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.

III.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

III.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonderfedern verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern, Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

III.4 Anhängekupplung

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

RWTÜV

Fahrzeug GmbH



TEILEGUTACHTEN Nr.:

FZTP00/24160/B/24

Auftraggeber : Heinrich Eibach GmbH

Suspension Technology

Prüfgegenstand: Sonderfahrwerksfedern Blatt 4 von 5

Typ : 10-81-001-01-22; 10-81-001-02-22 Fassung: 05.02.2001

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

- **IV.1** Der Einbau und Sitz der Fahrwerksfedern, sowie die Scheinwerfereinstellung sind zu überprüfen.
- IV.2 Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeugs durchzuführen.
- **IV.3** Die Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen serienmäßig und in technisch einwandfreiem Zustand sein.
- **IV.4** Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich (s. Punkt I) sind zu beachten.
- IV.5 Bei Fahrzeugausführungen mit federwegabhängigen Bremsdruckminderern ist eine Überprüfung und ggf. Korrektur der Einstellung gemäß den Angaben des Werkstatthandbuches durchzuführen.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers, bzw. nach der beiliegenden Einbauanleitung unter Beibehaltung der serienmäßigen Endanschläge vgl. Punkt II. und ggf. Federunterlagen.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt (§27, 1 StVZO) Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren unter Vorlage der Bestätigung über die Änderungsabnahme durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. SONDERFAHRWERKSFEDERN HEINRICH EIBACH GmbH,
	TYP: 10-81-001-01-22; 10-81-001-02-22 *),
	KENNZ. V/H: 11-81-001-02-VA / EW 8106002 HA;
	KENNZ. V/H: 11-81-001-01-VA / EW 8106002 HA *) ***

^{*)} Nicht zutreffendes streichen

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

VI. Anlagen

keine

RWTÜVFahrzeug GmbH



Auftraggeber : Heinrich Eibach GmbH

Suspension Technology

Prüfgegenstand : Sonderfahrwerksfedern B

Typ : 10-81-001-01-22; 10-81-001-02-22

Blatt 5 von 5

FZTP00/24160/B/24

Fassung: 05.02.2001

TEILEGUTACHTEN Nr.:

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 05.02.2001

Nachtrag B: Erweiterung auf Feder 11-81-001-01-VA

Prüflaboratorium Labor für Fahrzeugtechnik Abteilung Typprüfung



Dipl.-Ing. Ulrich